

NUTZUNGSBEDINGUNGEN GEMEINSAMER FUNDUS DES KOSTÜMKOLLEKTIV e.V.

(Stand 30.4.18)

1. ALLGEMEINES

In unserem Fundus werden Kostüme aus abgespielten Produktionen gesammelt und zugänglich gemacht. Es handelt sich um industriell gefertigter Kleidung, Unikate sowie historischen Originale. Der Fundus steht für Anproben, Ausleihe, Recherche und Inspiration zur Verfügung für freie Künstler, für Studenten und Projekte der ästhetisch-kulturellen Bildung. Unserem Verein steht er für künstlerische und kulturelle Projekte, Präsentationen und Bildungsangebote zur Verfügung. Keine Nutzung ist möglich für kommerzielle, d.h. vorrangig auf Gewinnanhäufung orientierte Projekte, für private Anlässe und auch nicht für minderjährige EntleiherInnen oder ehemalige EntleiherInnen, welche sich nicht an die Nutzungsbedingungen halten. Der Betrieb des Fundus wird aus dem Senatshaushalt Berlin für kulturelle Angelegenheiten bezuschusst. Einnahmen wie Leihgebühren fließen in den Kostenplan ein, da es sich nur um eine Förderung und nicht um Kostenübernahme handelt.

Häufig zu klärende Fakten in Kürze:

- Zur Ausleihe wird benötigt: Kautions in bar (telefonisch erfragen), Identitätsnachweis (evtl. Berliner Meldebestätigung) und Maße der Einzukleidenden.
- Zur Recherche/Anprobe hilfreich: Maße, Vorbilder, evtl. andere Kostümteile.
- Für die Zeitplanung: Suche und Anprobe: 10 - 60 Minuten pro Figur, Ausleihe und Rückgabe, Abrechnung: jeweils zwischen 5 - 30 Minuten.
- Ausleihzeitraum: 2 - 100 Wochen. Der 2-wöchige Leihabschnitt entspricht dem durchschnittlichen Bedarf der freien Projekte darstellende Kunst; eine frühere Rückgabe verringert nicht die Leihgebühr. Genaueres siehe Punkt 2
- Verkauf: Kostümfundus bedeutet Sammeln und aufbewahren von für Kostümbild interessanten Sachen. Wir verkaufen nur Sachen, welche in diesem Sinne uninteressant sind, für die dauerhafte Aufbewahrung ungeeignet sind.
- Beratung: Wir helfen gerne in dem uns möglichen Rahmen bei Fragen und bei der Suche.

2. MÖGLICHE NUTZUNGEN

Normale Nutzung: NutzerInnen zahlen 100% der Leihgebühr, sofern nicht über einen Gutschein ermäßigte Gebühren berechnet werden (siehe 5.2.).

Nutzung KK 30 steht Mitgliedern zur Verfügung. Sie ist nicht übertragbar und wird für ein Kalenderjahr (1. Januar - 31. Dezember) gültig ab Zahlungs - Eingang des Jahresbeitrags in Höhe der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindest-Jahresbeitrags (aktuell 35 €). Die Leihgebühren für KK30-Nutzer liegen bei 70 % der Leihgebühr. Reservierungen sind in angemessenem, nicht betriebsschädigendem Umfang kostenfrei.

Die **Kooperation** ermöglicht KostümbildnerInnen, den Fundus prozessbegleitend und als professionellen Arbeitsraum während der Proben bis zu den letzten Aufführungen zu nutzen. Es wird eine Pauschale verhandelt abhängig von Konzept, Probendauer und Kostümentwurf, bzw. zu erwartenden Aufwand. Die Pauschale liegt erfahrungsgemäß bei einer durchschnittlichen Nutzung zwischen 20,- € und 100,- € pro Kostüm/Figur. Die Vereinbarung wird pro Projekt abgeschlossen und NutzerInnen angeboten, welche sicher die Kostüme materialgerecht nutzen und pflegen. Bestandteil ist eine Vereinbarung über gegenseitigen Nennung in Veröffentlichungen und Zusendung von Bild- und Textdaten, Plakaten und Flyern des Projektes für Veröffentlichung und Dokumentation durch die Fundusverwaltung.

Das **Stipendium** wird je nach Kapazität der Fundusverwaltung mit Bewerbungsfristen ausgeschrieben. Stipendiaten ist die Nutzung einer extra niedrigen Gebühr möglich. Das Stipendium beinhaltet keine Geldauszahlungen und keine künstlerischen oder handwerklichen Leistungen. Bestandteil ist eine Vereinbarung über gegenseitigen Nennung in Veröffentlichungen und Zusendung von Bild- und Textdaten, Plakaten und Flyern des Projektes für Veröffentlichung und Dokumentation durch die Fundusverwaltung.

Die Bewerbung für das Stipendium beginnt mit einer kurzen, formlosen Interessensbekundung mit den wichtigsten Infos zum Projekt (Daten, Spielort und Kostümbildkonzept). Wir berücksichtigen nur Anfragen, die bis zur veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sind. Im folgenden Mailverkehr werden konkretere Fragen geklärt. Die Auswahl wird durch die Vereinsmitglieder getroffen.

Projekten des Kostümkollektiv e.V. steht der Fundus für Bildung oder Präsentationen zur Verfügung. Gebühren für Nutzung oder andere Leistungen müssen für Förderanträge oder Angebote den Nutzungsbedingungen entsprechend und angemessen kalkuliert werden. Projektleiter, die im Auftrag des Vereins den Fundus kostenlos nutzen können dies unter der Voraussetzung, dass der Fundusverwaltung kein zusätzlicher Aufwand daraus resultiert.

Besondere Vereinbarungen sind möglich im Fall von einem längerfristigen Bedarf der absehbar nicht mit den Nutzungsbedingungen vereinbar ist und trotzdem den Vereinszielen entspricht. Unter Umständen erfordert eine besondere Vereinbarung die Zustimmung der Mitglieder - Versammlung oder des Vereinsvorstands.

3. ANPROBE IM FUNDUS UND FUNDUS-RECHERCHE

- 3.1 Es stehen regulär zwei Spiegel für die Anprobe zur Verfügung. Fotografieren ist erlaubt, wenn die Fotodokumentation dazu dient, eine Auswahl an Kostümen zur Nutzung zu bestimmen.
- 3.2 Bei einer größeren Anprobe (z.B. mehr als 5 Teile) empfiehlt es sich, vorab die Kostüme auszusuchen und einen Termin für die Anprobe abzuklären.
- 3.3 Beratung, welche über eine Orientierungshilfe zeitlich und inhaltlich hinausgeht, ist nicht kostenfrei, sowie auch aufwändige Kalkulationen und Listen mit Voransichten.
- 3.4 Wird von der NutzerIn selbst oder von Personen, die in seinem/ihrem Auftrag handeln, schon bei Recherche und Anprobe Schaden verursacht, so haftet er/sie für diesen.

4. VERLEIHBEDINGUNGEN

4.1. Verleihvorgang/Leihverträge/Pflege

- 4.1.1 Eine Ausleihe ist nur per Leihvertrag möglich und gegen Hinterlegung einer den Werten entsprechenden Kautions, sowie unter Vorlage des Personalausweises oder Meldebescheinigung. Bestandteile des Leihvertrages sind der Name, Meldeadresse, und Kontaktdaten, sowie Angaben zum Projekt, Höhe der Kautions und die Kostümliste. Die EntleiherIn erklärt sich bei Unterzeichnung des Leihvertrages mit den Nutzungsbedingungen einverstanden und erklärt, die Kostüme für vorrangig künstlerische Zwecke und nicht für ein gewinnorientiertes Projekt zu nutzen. Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch EntleiherIn und FundusverwalterIn im Auftrag des Kostümkollektivs gültig.
- 4.1.2 Die EntleiherIn erklärt sich durch die Angabe der Daten einverstanden mit deren Speicherung in der Datenbank der Fundusverwaltung und mit der Nutzung für Kommunikationszwecke im Zusammenhang mit der Ausleihe und Rückgabe.
- 4.1.3 Die Kostümteile bleiben im Besitz des Kostümkollektivs und dürfen nicht durch die EntleiherIn weiterverliehen werden. Sie dürfen nur in dem im Vertrag angegebenen Zusammenhang verwendet werden.
- 4.1.4 Die Kostümteile werden in der Regel sauber verliehen. Im Fall von waschbaren Sachen wird eine Rückgabe im sauberen oder gewaschenen Zustand verlangt. Chemische oder Fachkompetenz erfordernde Reinigung übernimmt das Kostümkollektiv. Für die Beseitigung von besonders schwer zu entfernender Verschmutzung ist es der Fundusverwaltung möglich, eine Aufwandsentschädigung zu verlangen. Über die Art der Verschmutzung ist bei der Rückgabe zu informieren.

4.2. Haftungsübernahme durch Nutzer und Entleiher/Kautions/Schäden/Verlust

- 4.2.1 Die Verantwortung für das Kostüm liegt bei der NutzerIn von dem Zeitpunkt an, an dem sie/er die Kostüme anprobiert oder anprobieren lässt. Die EntleiherIn haftet für Kostümteile bei Schäden oder Verlust. Eine Absicherung durch das Projekt ist empfehlenswert.
- 4.2.2. Die Kautions (in der Regel in bar) in Höhe von mindestens 70% des Wiederbeschaffungswertes ist Voraussetzung zur Ausleihe. Die Höhe der Kautions liegt über der erwarteten Leihgebühr. Sie wird bei ordentlicher Rückgabe aller entliehenen Kostüme und nach Eingang der Leihgebühr zurück erstattet. Die Rückzahlung erfolgt auf dem Weg, wie sie hinterlegt wurde.
- 4.2.3 Schäden an den Kostümen können im Fall vorhandener fachlicher Fähigkeiten durch die EntleiherIn repariert werden. Eine Rücksprache zur Klärung wird gewünscht.
- 4.2.4 Verloren gegangene oder zerstörte Kostümteile sind durch Vergleichbares zu ersetzen. Die Vergleichbarkeit des Ersatzes ist in Absprache mit der Fundusverwaltung zu klären. In jedem Fall wird eine Aufwandspauschale von 50% des Wertes, mind. jedoch 20,- € pro Verlust erhoben. Die Kautions wird bis zur vollständigen Klärung einbehalten. Ist kein vergleichbarer Ersatz durch den Entleiher möglich, ist der erforderliche Preis zu zahlen, um das Kostüm zu ersetzen.
- 4.2.5 Änderungen an den geliehenen Kostümen sind nur bei Genehmigung durch die Fundusverwaltung möglich. Über vorgenommene Änderungen, Schäden (auch alte) ist bei der Rückgabe hinzuweisen.

4.3. Leihdauer/Gebühren/Gutschein/Rabatte

- 4.3.1 Eine einfache Zeiteinheit pro Teil und Leihgebühr und dauert 14 Kalendertage (2 Wochen). Der Verleih ist über mehrere Zeiteinheiten (in 2 -Wochenschritten) möglich. Die geplante Leihdauer ist beim Leihvorgang anzugeben.

NUTZUNGSBEDINGUNGEN GEMEINSAMER FUNDUS DES KOSTÜMKOLLEKTIV e.V. (Stand 30.4.18)

- 4.3.2 Ein Langzeit-Rabatt wird auf die beim Verleihvorgang angegebene Leihdauer oder bei vor Ablauf des Rückgabetermins durch die Fundusverwaltung genehmigter Verlängerung. Die gesamte Summe wird prozentual rabattiert: Bei 2 Zeiteinheiten (4 Wo): 20%, 3 Zeiteinheiten (6 Wo): 30%, 4-5 Zeiteinheiten (8-10 Wo): 40 % und ab 6 Zeiteinheiten (12 Wo): 50%.
- 4.3.3 Nach einer dreitägigen Kulanz wird ein weiterer Leihabschnitt berechnet und eine Klärung des neuen Abgabetermins ist erforderlich. Ist diese Abklärung nicht möglich, behält sich die Fundusverwaltung vor, Schadensersatz zu verlangen.
- 4.3.4 Die Ausleihzeit beginnt mit der Eintragung der Kostümteile als "verliehen" in den Katalog und endet mit der Eintragungsänderung als "im Fundus".
- 4.3.5 Die Abrechnung der Leihgebühr erfolgt bei Rückgabe der Kostüme. Werden Teile aus einem Verleihvorgang nicht zusammen zurück gegeben, wird die für den Verleihvorgang hinterlegte Kautions einbehalten, bis alle Kostüme zurück gegeben sind.
- 4.3.6 Anprobe-Rabatt wird gewährt bei offensichtlich unbenutzten, innerhalb von 3 Tagen zurückgebrachten Kostümteilen. Die Anprobe-Gebühr beträgt 25% der einfachen Leihgebühr und mindestens 1,20 €. Der Anprobe-Rabatt wird professionellen Film -, Video - oder Foto - Produktionen nicht gewährt.
- 4.3.6 Reservierungen sind für normale Nutzer kostenpflichtig (25% der einfachen Leihgebühr, mindestens jedoch von 1,20 € pro Kostümteil). KK30-Nutzer können kostenfrei reservieren, wenn sich die Menge der Reservierungen nicht betriebseinschränkend auswirkt.
- 4.3.7 Ein bestehende KK30 - Ermäßigung ist vor dem Leihvorgang anzugeben und durch die Fundusverwaltung zu überprüfen.

4.4 Zahlung/Zahlungs- und Rückgabeverzug

- 4.4.1 Die Bezahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung zu erfolgen. Will die EntleiherIn die Rechnung per Überweisung begleichen, wird die Kautions bis zum Zahlungseingang als Sicherheit einbehalten.
- 4.4.2 Ist der Entleiher mit der Zahlung einer Gebühr oder Rechnungssumme, wie z.B. über Kostümerstattung oder Aufwandsentschädigung im Rückstand, erfolgt eine Zahlungserinnerung per Mail. Bleibt die Summe offen, ist die Fundusverwaltung berechtigt, eine Androhung des Mahnverfahrens unter Angabe einer Zahlungs- oder Rückgabefrist per Einwurfeinschreiben dem Entleiher mit 5 € zu berechnen. Erfolgt auch nach der zweiten Aufforderung keine Zahlung oder Rückgabe, wird das Mahnverfahren eingeleitet. Mit Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens entstehen Mahngebühren, welche in voller Höhe vom Entleiher zu tragen sind abhängig von der geschuldeten Summe.
- 4.4.3 Müssen Nachforschungen zu Adresse und Namen des Entleihers geschehen, wird auch dieser Aufwand dem Entleiher in vollem Umfang, mindestens jedoch mit 10,- € in Rechnung gestellt.
- 4.4.4 Kostümspende-Gutscheine (siehe 5.2.3) ermöglichen solange 30% Rabatt auf die Ausleihgebühr, bis die gewährten Rabatt-Summen die Gutscheinsumme erreicht haben. Die Verrechnung eines Gutscheins muss vor der Rechnungstellung angegeben werden.

5. ENTGEGENNAHME VON KOSTÜMEN

- 5.1 Die **Kostüm-Dauerleihgabe** erstreckt sich über mindestens 5 Jahre. Die Kostüme bleiben bis zur einvernehmlichen Auflösung der getroffenen Vereinbarung im Eigentum der LeihgeberIn. Sie werden unter dem Namen der LeihgeberIn katalogisiert. Der Leihgeber versichert, dass keine Rechte dritter an den verliehenen Kostümen bestehen.
 - 5.1.1 Dauerleihgebende sind für die Dauer der Leihgabe aufgefordert, Mitglied zu werden. Möchte er/sie dennoch im Laufe der Dauerleihgabe von der Verpflichtung die Jahresgebühr zu zahlen Abstand nehmen, ohne jedoch die Vereinbarung zu lösen, kann im Fall der Rücknahme ein finanzieller Ausgleich für den Aufwand berechnet werden. Dieser Aufwand beinhaltet Pflege, Lager, Reinigung, Reparatur und Versicherung.
 - 5.1.2 Es wird eine Vereinbarung getroffen, welche Folgendes beinhaltet: Der/Die LeihgeberIn bestimmt einen Erben für den Fall, dass er/sie nicht mehr das Eigentum verwalten kann. Er/Sie hat selbst dafür zu sorgen, dass immer aktuelle Kontaktdaten vorliegen. Ist der/die DauerleihgeberIn unter den angegebenen Daten nicht mehr zu kontaktieren, wendet sich die Fundusverwaltung an den Erben. Ist auch dieser nicht auf den üblichen kostenfreien Wegen aufzufinden, wird der Vertrag ungültig und die Dauerleihgabe geht in das Eigentum des Kostümkollektivs über.
 - 5.1.3 Die vom Kostümkollektiv treuhänderisch zu verwaltende Dauerleihgabe wird sorgsam material- und wertegerecht behandelt und gepflegt. Die Kostüme werden sauber gelagert und regelmäßig auf Ungezieferbefall geprüft. Schäden an den der Dauerleihgabe durch Feuer, Leitungswasser und Einbruch erklärt das Kostümkollektiv als versichert durch die Inhaltsversicherung. Schäden durch Abnutzung und Alter sowie Gebrauchsspuren sind nicht auszuschließen. Das Kostümkollektiv übernimmt keine Haftung bei Bearbeitungsschäden, Ungezieferbefall oder Diebstahl.

NUTZUNGSBEDINGUNGEN GEMEINSAMER FUNDUS DES KOSTÜMKOLLEKTIV e.V. (Stand 30.4.18)

- 5.2.** Als **Kostümspende** können Kostüme zum Eigentum des Vereins werden und in den Fundus aufgenommen werden.
- 5.2.1 Spender versichern, dass keine Urheberrechte an den Kostümen bestehen und dass sie als Eigentümer zur Spende berechtigt sind.
- 5.2.2 SpenderInnen wird ein Gutschein angeboten und bereit gehalten für eine vergünstigte Ausleihe. Die Gutscheinsumme wird anhand des zu ermittelnden Leihwertes der gespendeten Kostüme erstellt. Daher ist sofort bei der Kostümübergabe erforderlich, zu entscheiden, ob ein Gutschein gewünscht ist. Zu Abrechnung des Gutscheins siehe Punkt 4.4.4.

6 VERKAUF AUS DEM FUNDUS

Der Verein ist berechtigt, einfache Kleidung oder vielfach vorhandene Kostüme, welche nicht geeignet sind, im Fundus bereit zu stellen zu veräußern, um nicht förderfähige Kosten teilweise zu decken. Dies ist jedoch nur nach dem Ermessen der Fundusverwaltung möglich. Für das Ermessen gilt, dass nur verkauft werden darf, was entweder nie katalogisiert wurde oder seit 3 Jahren im Katalog eingepflegt und noch nie verliehen wurde.

(Stand 30.04.2018)

Geschäftsführung des Fundus im Auftrag des Kostümkollektiv e.V.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin